

Amtsblatt

Nummer 24
75. Jahrgang
Dienstag, 11. Juni 2019

Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, verlängerte der Boelckestraße 38 Immobilien GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 22. Mai 2019 (Az. 00706/2019 - 18) die Geltungsdauer der baurechtlichen Genehmigung vom 16. April 2015, Az. 3029/2014, für die Errichtung eines Unterstellplatzes für Fahrräder auf dem Anwesen Regensburg, Boelckestr. 38, Gemarkung Dechbetten, Flurstück 262/310, rückwirkend bis zum 26. April 2021.

Das Bauvorhaben ist nach dem Baugenehmigungsbescheid und den genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Die Nebenbestimmungen des Bescheids vom 16. April 2015 gelten unverändert fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftfor-

mersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 28. Mai 2019
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der zum Stichtag 31.12.2018 ermittelten Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Regensburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Regensburg hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) zum Stichtag 31.12.2018 die Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg ermittelt.

Bodenrichtwerte sind die aus Kaufpreisen abgeleiteten, durchschnittlichen Lagewerte des Bodens für eine Mehrzahl von Grundstücken in Gebieten, in denen im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Richtwertzonen). Die in Euro pro Quadratmeter ausgewiesenen Richtwerte wurden für die städtebaulichen Entwicklungsstufen baureifes Land, soweit vorhanden auch für Rohbauland und Bauerwartungsland, sowie in Teilbereichen für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet.

Das Stadtgebiet wurde hierzu in Richtwertzonen aufgeteilt. Die Bodenrichtwerte gelten jeweils für die in der Bodenrichtwertkarte dargestellte Richtwertzone und die angegebene Nutzung (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche).

Bei baureifem Land ist das im Richtwertgebiet überwiegend vorhandene bzw. realisierbare wertrelevante Maß der baulichen Nutzung durch die Geschossflächenzahl (GFZ) angegeben. Soweit die überbaute oder überbaubare Grundstücksfläche wertbestimmend ist, wird die Grundflächenzahl (GRZ) ausgewiesen. Das sog. Richtwertgrundstück einer Zone ist zusätzlich durch die Angabe der gebietstypischen Grundstücksgröße und der Geschößzahl der vorhandenen oder zulässigen Bebauung definiert. Der jeweilige Bodenrichtwert bezieht sich auf unbebaute Grundstücke mit den angegebenen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde der Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die zum Stichtag 31.12.2018 ermittelten Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg sind in Form eines Gutachtens (Verzeichnis der Bodenrichtwerte mit Vorbemerkungen und Straßenverzeichnis) zusammengestellt, in dem die durchschnittlichen Lagewerte der jeweiligen Richtwertzone mit den wertbestimmenden Eigenschaften angegeben sind. Bestandteil des Bodenrichtwertgutachtens ist auch die sogenannte Bodenrichtwertkarte. Diese Karte bietet einen Überblick über die Lage und Abgrenzung der Richtwertzonen des Stadtgebiets und deren Nutzung (Gebietsübersicht). Für die in Lagezonen gegliederten Geschäftslagen der Altstadt wurden eigene Bodenrichtwerte ausgewiesen. Der Textteil des Gutachtens mit Wertangaben und Erläuterungen wird hierbei durch eine Sonderkarte „Geschäftslagen“ ergänzt.

Das vollständige Bodenrichtwertgutachten liegt in der Zeit vom 11. Juni bis einschließlich 11. Juli 2019 bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 3.076 zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr und am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr.

Die Einsichtnahme in das Bodenrichtwertgutachten ist während der öffentlichen Auslegung kostenfrei. Schriftliche Auskünfte sind dagegen auch während des Auslegungszeitraums kostenpflichtig.

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung kann jedermann weiterhin Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Richtwertauskünfte werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt und sind gebührenpflichtig.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können unter vorgenannter Anschrift schriftliche Einzelauskünfte gegen eine Gebühr von 30 Euro je Richtwert bzw. 40 Euro je Richtwert in Geschäftslagen oder das Bodenrichtwertgutachten für das gesamte Stadtgebiet gegen eine Gebühr von 300 Euro angefordert werden.

Bestellungen sind auch über ein Formular auf der Internetseite der Stadt Regensburg, per E-Mail an gutachterausschuss@regensburg.de oder per Fax unter 0941/507-4639, Stichwort: Bodenrichtwert, möglich.

Die Bodenrichtwertkarte 2018 (Gebietsübersicht) wird in Kürze im Internet auch in das Geoportale der Stadt Regensburg eingestellt. Allgemeine Auskünfte zu den Bodenrichtwerten erhalten Sie telefonisch beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, unter 0941/507-2637 oder -4637.

Regensburg, den 20.05.2019

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Fruth
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt der TBB Ten Brinke-Projektentwicklungs-GmbH mit Bescheid vom 25. April 2019 (Az. 01231/2018 - 06) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Hotel- und Wohngebäudes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1907/50, 1907/21 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Johanna-Dachs-Straße 10, 34, 36).

Die Genehmigung beinhaltet den Neubau eines Hotel- und Wohngebäudes mit 131 Beherbergungsräumen und 61 Wohneinheiten sowie einer 2-geschossigen Tiefgarage mit 89 Kfz-Stellplätzen. Im Erdgeschoss des Hotels befinden sich ein Frühstücksraum sowie eine Hotelbar, die entsprechend der Betriebsbeschreibung vom 14. September 2018 nur für Hausgäste vorgesehen sind. Diese Bereiche sind nicht als öffentliche Gaststätte zugelassen.

Vom Bebauungsplan Nr. 133 und von der Garagen- und Stellplatzverordnung wurden verschiedene Befreiungen bzw. Abweichungen erteilt.

Die Baugenehmigung wurde mit verschiedenen Nebenbestimmungen zu erforderlichen Stellplätzen, Erschütterungsschutz, Schallschutz, Luftreinhaltung, Außenanlagen / Kinderspielplatz, Dachaufbauten, Wasserrecht sowie zu Altlasten und Bodenschutz verbunden.

Für das Bauvorhaben wurden die Hausnummern Johanna-Dachs-Straße 10 (Eingang Nord, Hotel), 34 (Eingang Wohnblock Ost) und 36 (Eingang Wohnturm West) vergeben.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 25. April 2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 27. Mai 2019
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte Herrn Christian Hanika mit Bescheid vom 21. Mai 2019 (Az. 00687/2019 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Wohnen in Ferienwohnung auf dem Anwesen Regensburg, Freiherr-vom-Stein-Str. 4, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3819. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung einer bestehenden Wohnung mit 36 m² in eine Ferienwohnung im 2. Obergeschoss (Wohneinheit 69).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 21. Mai 2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftfor-

mersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 22. Mai 2019
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte Herrn Andreas Mosner mit Bescheid vom 21. Mai 2019 (Az. 00691/2019 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Wohnen in Ferienwohnung auf dem Anwesen Regensburg, Freiherr-vom-Stein-Str. 4, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3819. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung einer bestehenden Wohnung mit 36 m² in eine Ferienwohnung im 4. Obergeschoss (Wohneinheit 79).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 21. Mai 2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informati-

onen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 22. Mai 2019
 Stadt Regensburg
 Bauordnungsamt
 Im Auftrag

Frohschammer
 Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt Herrn Johannes Sassowski mit Bescheid vom 10. Mai 2019 (Az. 00967/2019 - 04) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Gaststätte in Fahrschule im Erdgeschoss (Einheit 1) des Anwesens Guerickestr. 1, Grundstück Fl.-Nr. 2493 der Gemarkung Regensburg.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 10. Mai 2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 27. Mai 2019
 Stadt Regensburg
 Bauordnungsamt
 Im Auftrag

Frohschammer
 Leitender Rechtsdirektor



Schulverband Barbing

Landkreis Regensburg

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Beteiligte Gemeinden:

Gemeinde Barbing
(Geschäftsführende Gemeinde)
Stadt Regensburg

Der Schulverband ist Sachbedarfsträger für den Schulaufwand der Schule in Barbing (Grundschule).

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Barbing, Landkreis Regensburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, sowie der Art. 64 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Barbing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 883.200 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.200.700 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **606.000 €** festgesetzt.
Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2018 von insgesamt **248** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.
Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.443,55 €.

Investitionsumlage

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Barbing, 01.05.19
Gemeinde Barbing

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Barbing

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2019

(nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I. Beschlussfassung

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung am 30.04.19 gemäß Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III. Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO)

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung im Rathaus Barbing, Zimmer-Nr. 13 und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln und im Amtsblatt der Stadt Regensburg amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 03.06.2019 bis 10.06.2019 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Barbing, 28.05.2019

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

19 A 099 – Entwässerungskanalarbeiten DIN 18306/Verkehrswegebauarbeiten DIN 18316

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

19 A 119 – Lieferung von LED-Stufenleuchten

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.